

Sachdokumentation:

Signatur: DS 861

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/861



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Fakten statt Mythen N° 109 / 9. November 2017

Der UNO Ausschuss gegen Folter als Alternative zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?

von Fabienne Bretscher, Doktorandin an der Universität Zürich

Wird ein Asylgesuch vom Staatssekretariat für Migration (SEM) abgelehnt, so hat die betroffene Person die Möglichkeit eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Grundsätzlich ist es das einzige nationale Gericht, welches über Beschwerden gegen negative Asylentscheide urteilt. Umso wichtiger ist es, dass weitere Beschwerdemöglichkeiten auf internationaler Ebene nicht in Vergessenheit geraten.

In den meisten Fällen wenden sich abgewiesene Asylsuchende an den [Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte](#), welcher in einem rechtlich verbindlichen Urteil feststellen kann, dass eine Wegweisung die [Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#) verletzt. Ein solcher Entscheid basiert meistens auf dem sogenannten [Non-Refoulement Prinzip](#). Demzufolge darf eine Person nicht in einen Staat ausgewiesen werden, in welchem sie Opfer von Folter oder unmenschlicher Behandlung werden könnte.

Dasselbe [Prinzip](#) ist auch im [Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe \(Antifolterkonvention\)](#) der Vereinten Nationen (UNO) verankert. Ein Ausschuss aus zehn unabhängigen Experten ist für die Überwachung des Übereinkommens zuständig. Er kann auch über Beschwerden von Einzelpersonen entscheiden, sofern der jeweilige Mitgliedsstaat eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Beschwerden gegen die Schweiz sind seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Jahre 1987 möglich.

Beschwerdeverfahren vor dem UNO Ausschuss gegen Folter

Beschwerden an den [UNO Ausschuss gegen Folter](#) in Genf können entweder von der betroffenen Person selbst oder von ihrer Vertretung eingereicht werden, nachdem alle [innerstaatlichen Beschwerdewege](#) ausgeschöpft wurden. Die Person, auf welche sich die Beschwerde bezieht, muss eine Verletzung einer Bestimmung der Antifolterkonvention durch einen Staat geltend machen. Die Antifolterkonvention garantiert, neben dem bereits erwähnten [Non-Refoulement Prinzip](#), auch ein Verbot von [Folter](#) sowie von [grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung](#).

Neben Beschwerden gegen Wegweisungsentscheide kann auch eine Verletzung der Antifolterkonvention beispielsweise aufgrund von Polizeigewalt oder Unterbringungsbedingungen in Ausschaffungsgefängnissen oder Asylunterkünften geltend gemacht werden. Anders als Urteile des EGMR ist jedoch der vom UNO Ausschuss gegen Folter getroffene Entscheid, rechtlich nicht verbindlich.

Vor- und Nachteile gegenüber einer Beschwerde an den EGMR

Weder der EGMR noch der UNO Ausschuss gegen Folter akzeptieren Beschwerden, welche bereits in einem anderen internationalen Verfahren geprüft wurden. Eine Beschwerde

führende Person muss sich also zwangsläufig entscheiden, wobei die Wahl, wohl aufgrund der rechtlichen Verbindlichkeit seiner Urteile, meist zugunsten des EGMR ausfällt. Andere Gründe können jedoch durchaus für den UNO Ausschuss gegen Folter sprechen.

Der Ausschuss hat bereits verschiedentlich [Verletzungen der Antifolterkonvention durch die Schweiz](#) festgestellt, wobei die Schweiz solchen Entscheiden [grundsätzlich Folge](#) leistet. Weiter handelt es sich beim Ausschuss um ein auf diesem Gebiet spezialisiertes Expertengremium, welches nicht bloss auf europäischer, sondern auf internationaler Ebene tätig ist. Dies verleiht dem Ausschuss eine gewisse Autorität in Bezug auf das Thema Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, trotz fehlender rechtlicher Verbindlichkeit seiner Entscheide. So nimmt auch die [Nationale Kommission zur Verhütung von Folter](#) in ihrer Tätigkeit regelmässig Bezug auf die Praxis des Ausschusses. Schliesslich muss die Schweiz dem Ausschuss regelmässig über die Umsetzung der Antifolterkonvention [Bericht erstatten](#). Dabei kann die Schweiz vom Ausschuss auch mit im Beschwerdeverfahren aufgebrachten Problematiken konfrontiert werden, wodurch eine Beschwerde über den Einzelfall hinaus Wirkungen entfalten kann.